

# RS Vwgh 1999/7/20 99/13/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §34 Abs1;

BAO §35 Abs1;

BAO §35 Abs2;

BAO §41 Abs1;

### Rechtssatz

Bezweckt ein Verein die Förderung der beruflichen Tätigkeit der Fachärzte für Zahnheilkunde, Mundheilkunde und Kieferheilkunde und der Dentisten Österreichs insbesondere auf standespolitischem Gebiet im Interesse einer allgemeinen Gesundheitsverbesserung der österreichischen Bevölkerung, handelt es sich bei den verfolgten Standesinteressen nicht um einen gemeinnützigen Zweck iSd § 34 BAO iVm § 35 BAO, weil der Sekundäreffekt einer erfolgreichen Interessenvertretung in Ansehung des Gemeinwohls auf dem Gebiete der Gesundheitspflege eine Förderung der Gesundheitspflege durch die unmittelbar auf die Interessenvertretung abgestellte Tätigkeit des Vereines nur als mittelbar bewirkt erkennen lässt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999130078.X01

### Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)